



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PARTNERSCHAFT
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT



Bochenek
STEUERBERATER

Mitglieder im Verbund BHR+

17. November 2020

Mandantenrundschriften

Finanzielle Hilfen aufgrund Corona | Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben gerne wieder über die Neuigkeiten rund um die Coronahilfen informieren.

Zunächst aber möchten wir auf unseren stets aktuellen „Coronablog“ auf unserer Homepage verweisen. Dort finden Sie zukünftig die aktuellsten Informationen.

www.bhr-plus.de/corona-news/

1. Corona Soforthilfe

Die Frist zur Einreichung der Berechnung des Liquiditätsbedarfs zur Begründung der Corona Soforthilfe war auf den 30.11.2020, die Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfe (Überkompensation) auf Ende März 2021 terminiert. Zur Berechnung sollten alle Zahlungsempfänger einen Link erhalten, über den die Rückzahlungsanträge zu erfassen sind, wie nachfolgendem Hilfevideo zu entnehmen ist (Beispiel NRW).

www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren

Das Wirtschaftsministerium für Nordrhein-Westfalen hat hierzu eine entsprechende Arbeitshilfe ausgeben (**bitte beachten, die Fristen wurden zwischenzeitlich geändert**).

www.ihk-bonn.de/Vordruck_Ermittlung_Liquiditaetsengpass.pdf

Laut Pressemitteilung vom 13. November 2020 wurden diese **Fristen verlängert**. Da sich die wirtschaftliche Lage vieler Soforthilfe-Empfänger erneut eingetrübt hat, wird das Land die Betroffenen

entlasten und sie erst im kommenden Jahr zur Abrechnung und eventuell erforderlichen Rückzahlung auffordern. **Die Abrechnung soll demnach im Frühjahr 2021 erfolgen, die mögliche Rückzahlung voraussichtlich im Herbst.** Zuvor genannte Fristen sind damit hinfällig.

Viele Soforthilfe-Empfänger äußern jedoch auch den Wunsch, bald abzurechnen, um die Rückzahlung noch in diesem Jahr verbuchen und steuerlich (mindernd) geltend machen zu können. Ende November erhalten alle deshalb rund 430.000 Soforthilfeempfänger eine E-Mail, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Wer sich für diese Option entscheidet, erhält mit einem Klick Zugriff auf die sog. Berechnungshilfe sowie das Rückmeldeformular. Alle anderen brauchen zunächst einmal nichts weiter zu unternehmen.

Bitte prüfen Sie daher, ob im Falle eine Überkompensation eine Rückzahlung aus steuerlichen Gründen in 2020 noch sinnvoll erscheint, da sich die Rückzahlung mindernd auf Ihr zu versteuerndes Einkommen wirkt. Außersteuerlich hat dieses möglicherweise auch Einfluss auf die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung, Erhalt der Familienversicherung, Höhe der KITA Beiträge etc.

Sprechen Sie uns gerne im Bedarfsfall an.

2. Überbrückungshilfe II

Die sogenannte Überbrückungshilfe wurde verlängert und kann seit dem 21. Oktober 2020 beantragt werden. Anspruch auf diese Überbrückungshilfe II kann bestehen, wenn Sie bzw. Ihr Unternehmen im Zeitraum April bis einschließlich August 2020 im Vergleich zum Vorjahr einen Umsatzeinbruch erlitten haben.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen- mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,- oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).

Ist dies der Fall, kann für die Fördermonate September bis einschließlich Dezember 2020 (Förderzeitraum) eine anteilige Erstattung der Fixkosten beantragt werden.

Die Höhe der Fixkostenerstattung richtet sich dann wiederum nach der Höhe des (voraussichtlichen) Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum gegenüber dem Vorjahr.

Wichtig: Der Umsatzeinbruch im Zeitraum September bis einschließlich Dezember 2020 (Förderzeitraum) muss zusätzlich vorliegen zum Umsatzeinbruch im Zeitraum April bis einschließlich August 2020).

Es gilt für die Höhe der Fixkostenerstattung die folgende Staffelung:

- 90% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch im Förderzeitraum > 70 Prozent
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch im Förderzeitraum \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch im Förderzeitraum > 30 Prozent

Die Förderung ist auf 50.000 Euro pro Fördermonat begrenzt.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Überbrückungshilfe II nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden kann. Die Kosten für die Beantragung werden Ihnen im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet. Sprechen Sie uns hierzu gerne an, wenn wir für Sie den Anspruch auf Überbrückungshilfe II prüfen sollen.

3. Außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“

Aufgrund des kürzlich verhängten Teillockdowns hat der Bund ein weiteres Förderprogramm aufgelegt. Über die sogenannte „Novemberhilfe“ werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt.

Einen Antrag stellen können alle Unternehmen, Betriebe, Selbständige und Vereine, die auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Länder vom 28. Oktober 2020 (Schließungsverordnung) im November 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen müssen.

Neben den direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen sollen auch alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen, die Wirtschaftshilfe des Bundes beantragen können. Folgende Punkte umfasst

das vom Bundeswirtschaftsministerium in Abstimmung mit den Ländern festgelegte Verfahren der Abschlagszahlung:

- Soloselbstständige erhalten einen vereinfachten direkten Zugangsweg für die Förderung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten eine Abschlagszahlung bis zu 10.000 Euro.
- Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020
- Erste Auszahlungen erfolgen ebenfalls ab Ende November (ggf. Abschläge)
- Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch.
- Um Missbrauch vorzubeugen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

Details zu den Novemberhilfen finden Sie hier:

www.bmwi.de/Pressemitteilungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november

www.bmwi.de/Redaktion/FAQ/Novemberhilfen

4. Umsatzsteuererhöhung ab 01. Januar 2021

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze von 7% auf 5% bzw. 19% auf 16% endet zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung ist derzeit nicht geplant.

Besondere Regelungen für die Gastronomie:

Dort gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 für Speisen der ermäßigte Steuersatz von 7%, Getränke müssen mit 19% besteuert werden.

Für Leistungen, die in diesem Jahr begonnen und erst 2021 abgeschlossen werden, fallen somit 19% Umsatzsteuer an. (Dort) kommen möglicherweise Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 in Betracht, sofern diese vorher vereinbart wurden.

Wie in unserem Rundschreiben zur Umsatzsteuer vom 11.06.2020 Nr. 6 auf die Besonderheiten durch den Wechsel auf die niedrigeren Steuersätze von Juli 2020 bis Dezember 2020 hingewiesen wurde, gilt dies jetzt wieder in die umgekehrte Richtung.

Veranlassen Sie daher bitte entsprechendes, insbesondere etwaige Umstellungen von elektronischen **Kassensystemen**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir zu den oben genannten Themen etwas für Sie tun können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Steuerberatungsgesellschaft
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT
Partnerschaft

BOCHENEK
Steuerberater Sozietät